

821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1981 10 06****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXX über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei
der Internationalen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 2 523 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

821 der Beilagen

Vorblatt

Problem:

Am 4. Jänner 1980 wurde die Resolution über eine Erhöhung des Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung um ca. 40 Mrd. US-Dollar vom Gouverneursrat angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung zusätzlicher österreichischer Kapitalanteile erhalten werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zeichnung von 2 523 Kapitalanteilen in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944. 7,5% sind hiervon einzuzahlen. Da der Wert des US-Dollars per 1. Juli 1944 1,20635 laufende Dollar beträgt, sind somit 22 827 158 US-Dollar zu bezahlen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1944 gegründete Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) hat die Aufgabe, das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch Gewährung von Krediten und Technischer Hilfe beizutragen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 137.

Im Geschäftsjahr 1979/80 hat die Bank Darlehen in Höhe von 7 644,2 Mio. US-Dollar vergeben. Gegenüber dem vorangegangenen Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 635 Mio. US-Dollar. Für das laufende Geschäftsjahr sind weitere Ausweitungen des Darlehenprogramms geplant. Um dieses Ziel zu erreichen und damit das Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu beschleunigen bzw. eine weitere Verminderung der Armut herbeizuführen, wurde seitens des Gouverneursrates der Weltbank zugestimmt, das genehmigte Kapital der Bank um circa 40 Mrd. US-Dollar zu erhöhen. Von diesem Betrag sind seitens der Mitglieder 7,5 % einzuzahlen. Zur Zeit beläuft sich die Kapitalbasis der Bank einschließlich der Reserven auf rund 40,5 Mrd. US-Dollar.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet wird. Die Kapitalerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs 1:

Am 4. Jänner 1980 wurde die Resolution über eine Erhöhung des Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) um zirka 40 Mrd. US-Dollar zum laufenden Wert vom Gouverneursrat angenommen. Für Österreich ist die Zeichnung von 2 523 Kapitalanteilen vorgesehen. Entsprechend dem Abkommen über die Errichtung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung beträgt der Preis je Kapitalanteil 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944; nach Berücksichtigung der Novellierung der Internationalen Währungsfonds-Statuten würde der Preis auf 100 000 Sonderziehungsrechte lauten. Da dieser Schritt von der Weltbank aber noch nicht vollzogen wurde, operiert die Bank mit einem provisorischen Wert des US-Dollars per 1. Juli 1944. Dieser provisorische Wert beträgt 1,20635 laufende US-Dollar für einen US-Dollar per 1. Juli 1944, das ist jene Relation zum 1. Juli 1974, an dem die Festsetzung einer Einheit von Sonderziehungsrechten mit einem US-Dollar per 1. Juli 1944 durch einen Währungskorb ersetzt wurde.

Auf Basis dieser provisorischen Relation beträgt der Preis pro Kapitalanteil im Rahmen der Kapitalerhöhung 120 635 laufende US-Dollar. Das entspricht bei 40 Mrd. US-Dollar 331 500 Anteilen. Von der gesamten Anzahl der zu vergebenden Kapitalanteile werden 25 000 Anteile für selektive Erhöhungen bestimmter Länder vorgesehen. Die Kriterien dieser selektiven Erhöhungen am Rande der allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank sind verschiedener Natur. Einerseits will man damit den rasch aufwärtsstrebenden und finanziell starken Volkswirtschaften Rechnung tragen, andererseits soll eine Angleichung an die Quoten im Währungsfonds erreicht werden.

Bei dem zugrunde gelegten Preis für einen Kapitalanteil entspricht die Zeichnung von 2 523 Kapitalanteilen einer Erhöhung des österreichischen Anteils am IBRD-Kapitel um 304 362 105 US-Dollar. Hieran sind 0,75% in Gold oder US-Dollar und 6,75% in Landeswährung zu bezahlen. Die restlichen 92,5% kann die Weltbank nur abberufen, wenn sie diese Mittel zur Erfüllung bestimmter

4

821 der Beilagen

Verpflichtungen benötigt. Derartige Abberufungen sind bisher noch nie vorgekommen.

Die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile hat innerhalb einer Frist vom 1. Oktober 1981 bis 1. Juli 1985 zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Zeichnung ist die Zahlung der in Gold oder US-Dollar und der in Landeswährung fälligen Quote vorzunehmen. Hinsichtlich der letzteren kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Weltbank unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zahlbare Verpflichtungsscheine (Schatzscheine) ausstellen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevoll-

mächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von je her in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.